

Satzung des Vereins Modelleisenbahnfreunde Keltern e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Modelleisenbahnfreunde Keltern e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Keltern.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1)
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller derjenigen, die am Modellbahnbau, am Schienenverkehr und an der Erhaltung historischer Schienenfahrzeuge interessiert sind.

Die Gestaltung im Modellbau ist nicht nur maßstäblich, sondern - wie die Praxis lehrt - aufgrund fehlender Unterlagen oder eigenspezifischen Gesetzmäßigkeiten des Materials eine Aufgabe, die sowohl kreative als auch musische und kompositorische Fähigkeiten des Menschen herausfordert. Ästhetik, Phantasie, Intuition und Fachkenntnis wirken hier zusammen, um die durchzuführende Aufgabe meistern zu können. Insofern wird sie über sinnvoll gestaltete Freizeit hinaus bildungspolitisch für das Leben der Menschen in einer hoch industrialisierten Umwelt und technokratischen Gesellschaft relevant werden.

- 2) Der Verein will zu diesem Zweck
 - eine Kleinbahnstrecke Ittersbach - Pforzheim in maßstäblich verkleinerten Teilstücken nachbauen und betreiben;
 - eine Gemeinschaftsanlage erstellen und betreiben;
 - die Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und der Erstellung eigener Anlagen beraten und unterstützen;
 - die Durchführung von Ausstellungen Vereins - und Mitglieder - eigener Modelle und Anlagen fördern;
 - Fachvorträge, Studienfahrten und Besichtigungen durchführen;
 - Die Mitglieder und die Öffentlichkeit mit den Problemen und Aufgaben des Schienenverkehrs vertraut machen;
 - Sich an der Erörterung aktuelle verkehrspolitischer Fragen beteiligen;
 - Die Erhaltung historische wertvoller Schienenfahrzeuge fördern;
 - Den Gedankenaustausch und die Zielsetzung fördern;
 - Bildung und Förderung der Jugend.

- 3)
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen.
- 2) Personen, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Dieser kann nur schriftlich an den Vorstand mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet - nach vorheriger Anhörung des Betroffenen - der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angeufen werden.
 - c) Durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum dem Verein unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Geschäftsjahr findet zum frühest möglichen Zeitpunkt einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- 2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorsitzenden
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen - maßgebend ist das Datum des Poststempels - unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- 5) Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8) Geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn ein Anwesender dies verlangt.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenwart
 - e) mindestens zwei Beisitzer
- 2) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder
- 3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 6) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder - für sich - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben das Recht zur Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 10) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können auf Nachweis erstattet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Keltern zugeleitet, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 03.02.2006 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Keltern Dietlingen, den 3. Februar 2006